



Faktenblatt

Datum:

22.08.2024

Versorgungssicherheit mit Arzneimitteln: Rollen und Zuständigkeiten

Die Verantwortung für die Versorgung der Schweiz mit Arzneimitteln obliegt in erster Linie der **Wirtschaft**. Die Unternehmen kennen ihre Lieferketten und können die Abhängigkeiten beurteilen. Die **Kantone** und der **Bund** haben eine unterstützende (subsidiäre) Rolle. Eine wichtige Aufgabe kommt zudem **Swissmedic** zu.

Übersicht:

Wirtschaft: verfassungsrechtlich ist die Versorgung mit Arzneimitteln primär ihre Aufgabe.

Kantone: sind auf ihrem Gebiet für die medizinische Versorgung einschliesslich der jeweiligen Gesundheitseinrichtungen zuständig.

Bund:

- **WL:** Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) entwickelt Massnahmen zur Vermeidung und Behebung von schweren Mangellagen, welche lebenswichtige Heilmittel betreffen. Falls notwendig, kann der Bundesrat Unternehmen verpflichten, Vorkehrungen zur Sicherstellung ihrer Produktions-, Verarbeitungs- und Lieferbereitschaft zu treffen und technische und administrative Massnahmen vorzubereiten oder auch mittels Bewirtschaftungsmassnahmen in den Markt eingreifen.
- **BAG:** sorgt mit dem Heilmittelgesetz dafür, dass nur qualitativ hochstehende, sichere und wirksame Heilmittel in Verkehr gebracht werden.
- **Swissmedic:** ist die **Aufsichtsbehörde** für Heilmittel. Zu ihren Aufgaben zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und zur Sicherheit der Heilmittel gehören unter anderem die Bewilligung von klinischen Studien für Arzneimittel und Medizinprodukte, die Zulassung von Arzneimitteln und die Marktüberwachung von Arzneimitteln und Medizinprodukten (Qualitätsmängel, Vorkommnisse, illegaler Handel).

Der Bund kann zudem im Zusammenhang mit der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, etwa im Fall einer Pandemie, vorsorgliche Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung ergreifen, wenn die Versorgung durch die Wirtschaft und die Kantone nicht sichergestellt werden kann und ein Versorgungsengpass droht oder besteht. In diesem Fall kann der Bund Vorschriften erlassen über Zuteilung und Verteilung der Heilmittel, über die Erleichterung ihrer Einfuhr und die Beschränkung

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Medien und Kommunikation, www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

oder das Verbot ihrer Ausfuhr sowie über die Vorratshaltung von Heilmitteln in Spitälern und weiteren Institutionen des Gesundheitswesens.

Zusammen mit den Kantonen ist der Bund auch für Vorbereitungsmaßnahmen zuständig, um Gefährdungen und Beeinträchtigungen der öffentlichen Gesundheit zu verhüten und frühzeitig zu begrenzen. Dazu gehören der nationale Pandemieplan und Empfehlungen oder Massnahmen zur Versorgung mit spezifischen medizinischen Gütern für den Pandemiefall.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die subsidiären Aktivitäten des Bundes in Bezug auf die Versorgung mit Arzneimitteln bildet das Landesversorgungsgesetz (LVG). Zuständig dafür ist die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL).

In Bezug auf die Versorgung in Epidemien bildet das Epidemiengesetz (EpG) die gesetzliche Grundlage. Das EpG und weitere für die Versorgung relevante Gesetze, wie das Heilmittelgesetz (HMG) oder das Krankenversicherungsgesetz (KVG), fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.